

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 8. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. September 2025)

zum Thema:

**Nennung von Mehrfach-Staatsangehörigkeiten in der Polizeilichen
Kriminalstatistik Berlin**

und **Antwort** vom 23. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Sep. 2025)

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 23791
vom 8. September 2025
über Nennung von Mehrfach-Staatsangehörigkeiten in der Polizeilichen Kriminalstatistik
Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorwort:

In Nordrhein-Westfalen hat Innenminister Herbert Reul (CDU) per Erlass angeordnet, in der dortigen Kriminalitätsstatistik künftig alle Staatsangehörigkeiten von Verdächtigen und Opfern auszuweisen; die Unionsfraktion im Bundestag fordert, dieses Vorgehen bundesweit zu übernehmen.¹ Nach geltenden PKS-Zählregeln werden Tatverdächtige grundsätzlich als „deutsch“ bzw. „nichtdeutsch“ differenziert - bei Doppelstaatsangehörigkeit mit deutscher Staatsangehörigkeit erfolgt in der Praxis in mehreren Ländern eine Zuordnung als Deutsch, eine Speicherung einer zweiten Staatsangehörigkeit ist vielfach nicht vorgesehen.²

1. Teilt der Senat die von der Unionsfraktion im Deutschen Bundestag erhobene Forderung, Mehrfach-Staatsangehörigkeiten bundeseinheitlich in der PKS auszuweisen? Bitte begründen.

Zu 1.:

¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article68b13625cb148947151e970f/Union-fordert-bundesweit-Nennung-von-Mehrfach-Nationalitaeten-in-Kriminalstatistik.html>

² Landtag Baden-Württemberg, kleine Anfrage der Abg. Dr. Christina Baum (AfD), Drs. 16/6074.

Nein. Der Senat erkennt in dieser bloßen statistischen Angabe keinen Mehrwert für die polizeiliche Aufgabenerfüllung.

2. Hat Berlin seit dem 29.08.2025 in der Innenministerkonferenz (IMK), im Arbeitskreis II oder gegenüber dem BKA/BMI Initiativen zur Anpassung der PKS-Richtlinien (Zähl-/Definitionstabellen) eingebracht oder unterstützt? Wenn ja, wann in welchem Gremium mit welchem Inhalt?

Zu 2.:

Nein.

3. Auf welche Rechtsgrundlage stützt der Senat die Erhebung und Veröffentlichung mehrerer Staatsangehörigkeiten je Person in polizeilichen Statistiken?

Zu 3.:

Die Erhebung dieser Daten erfolgt in der Regel auf der Grundlage der Ermittlungs- und Datenerhebungsgeneralklauseln der Strafprozessordnung (StPO) und des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) zu Zwecken der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr. Eine Nutzung dieser Daten in anonymisierter Form für statistische Zwecke gestatten § 500 Absatz 1 StPO in Verbindung mit § 50 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 42 Absatz 4 ASOG Bln.

4. Sieht der Senat datenschutzrechtliche Hindernisse oder besondere Risiken bei Veröffentlichung dieser Daten? Wenn ja, welche?

Zu 4.:

Statistische Daten zu Staatsangehörigkeiten lassen per se keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zu. Es handelt sich um anonymisierte Daten, die keinen datenschutzrechtlichen Einschränkungen unterliegen. Mit der Anonymisierung sind geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gewährleistet. Berechtigte Interessen der betroffenen Personen, die dem entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

Seitens der Polizei Berlin wird jedoch auf die eingeschränkte Validität der Daten hingewiesen. Die Erfassung einer weiteren Staatsangehörigkeit ist keine Pflichteingabe im

Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS). Weitere Staatsangehörigkeiten können zwar als Aufzählung in einem Datenfeld mit der ersten Staatsangehörigkeit erfasst werden, diese Daten sind jedoch im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. Zur Auswertung muss auf die zeitaufwendige sowie komplexe „Freie Recherche“ im POLIKS zurückgegriffen werden. Selbst für den Fall der Einführung einer verpflichtenden Eingabe können die häufig freiwilligen Angaben der Betroffenen zu weiteren Staatsangehörigkeiten seitens der Polizei Berlin zudem nicht effektiv überprüft werden.

5. Erfasst die Polizei Berlin in ihren IT-Fachverfahren derzeit mehr als eine Staatsangehörigkeit je Person (z. B. in POLIKS)? Wenn ja: Seit wann, in welcher Struktur und mit welchen Regeln? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.:

Die Erfassung mindestens einer Staatsangehörigkeit, ggf. auch mit dem Begriff „ungeklärt“, ist im POLIKS, welches seit dem Jahr 2005 in der Polizei Berlin genutzt wird, verpflichtend. Weitere Staatsangehörigkeiten können – sofern bekannt – durch die Sachbearbeitung beim Anlegen oder Bearbeiten einer Personalie erfasst werden. Die Auswahl erfolgt katalogbasiert und wird in Aufzählung hinter der ersten Staatsangehörigkeit in dasselbe Erfassungsfeld eingetragen. Weitere Bestimmungen im Sinne der Fragestellung existieren nicht. Sofern Daten zu einer Person aus dem Datenbestand des Einwohnerwesens oder des Informationssystems der Polizei in POLIKS übernommen werden, werden die dort hinterlegten Staatsangehörigkeiten entsprechend erfasst.

6. Beabsichtigt der Senat, analog zu NRW, landesstatistisch (zusätzlich zur Bund-PKS) die Nennung von Mehrfach-Staatsangehörigkeiten einzuführen, solange keine bundeseinheitliche Regelung existiert?

Zu 6.:

Nein.

7. Welche IT-Anpassungen (Felder, Masken, Schnittstellen zum LKA/BKA) sind erforderlich und welcher Kosten- und Personalbedarf würden entstehen?

Zu 7.:

Entfällt (siehe Antwort zu Frage 6.).

8. Bitte um Darstellung der Anzahl der in Berlin registrierten deutschen Tatverdächtigen mit weiterer Staatsangehörigkeit, differenziert nach Top-5-Kombinationen, für die Jahre 2023 und 2024, jeweils nach Deliktgruppen:
- a) Rohheits-/Gewaltdelikte
 - b) Sexualdelikte
 - c) Diebstahl
 - d) Rauschgift
 - e) Betrugsdelikte

Zu 8.:

Die Beantwortung der Frage ist im automatisierten Verfahren nicht möglich.

Datenerhebungen über eine sog. „POLIKS-Freie Recherche“ sind aufgrund der komplexen Abfragekonstellationen sowie der aufwendigen Datenaufbereitung fehlerbehaftet. Ferner ist die Angabe weiterer Staatsangehörigkeiten nicht verpflichtend, sodass die Validität der erhobenen Daten nicht beurteilt werden kann.

Die meist freiwilligen Angaben der Betroffenen zu weiteren Staatsangehörigkeiten gegenüber der Polizei und/oder bei weiteren Stellen (Meldebehörden oder Botschaften) werden nicht automatisiert überprüft.

Berlin, den 23. September 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport